

Die Maßnahme "Ausspruch einer Mißbilligung", das haben die Forschungsergebnisse nachgewiesen, wird in unseren Untersuchungshaftanstalten wenig angewandt, da von ihr kaum ein wirksamer erzieherischer Einfluß ausgeht.

Nachhaltig disziplinierend wirkt, wenn die Verwarnung mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme und die Einkaufseinschränkung auf den jeweiligen Fall und persönlichkeitsbezogen zur Anwendung kommt.

Die Verhängung der Disziplinarmaßnahme "Arrest" sollte im Regelfall erst dann erfolgen, wenn die weniger schwerwiegenden Sanktionen erfolglos blieben.

Der Ausspruch des "Arrestes" hat natürlich auch in solchen Situationen zu erfolgen, die aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung eine sofortige nachdrückliche Disziplinierung in dieser Form erfordern.

Der außergewöhnliche Charakter der schwerwiegendsten disziplinareren Sanktion darf durch eine überzogene Anwendung nicht verlorengehen.